



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 3.3.2023
COM(2023) 107 final

2023/0054 (NLE)

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

über den im Namen der Europäischen Union in dem mit dem Partnerschafts- und Kooperationsabkommen zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Irak andererseits eingesetzten Kooperationsrat im Zusammenhang mit der geplanten Annahme eines Beschlusses über die Einsetzung eines Fachunterausschusses für Entwicklungszusammenarbeit zu vertretenden Standpunkt

DE

DE

BEGRÜNDUNG

1. GEGENSTAND DES VORSCHLAGS

Dieser Vorschlag betrifft den Beschluss zur Festlegung des Standpunkts, der im Namen der Union in dem durch das Partnerschafts- und Kooperationsabkommen zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Irak andererseits¹ (im Folgenden „Abkommen“) eingesetzten Kooperationsrat im Zusammenhang mit der geplanten Annahme eines Beschlusses zur Einsetzung eines Fachunterausschusses für Entwicklungszusammenarbeit durch die Union zu vertreten ist.

2. KONTEXT DES VORSCHLAGS

2.1. Partnerschafts- und Kooperationsabkommen zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Irak andererseits

Ziel des Abkommens ist es, die Beziehungen zwischen den Vertragsparteien zu stärken, die sich verpflichten, umfassende Dialoge zu führen und die weitere Zusammenarbeit zwischen ihnen in allen Bereichen von beiderseitigem Interesse zu fördern. Das Abkommen wurde am 11. Mai 2012 unterzeichnet und trat am 1. August 2018 in Kraft.

2.2. Der Kooperationsrat

Mit Artikel 111 Absatz 1 des Abkommens wird ein Kooperationsrat eingesetzt, der sich aus Vertretern der Vertragsparteien des Abkommens zusammensetzt und die Durchführung des Abkommens überwacht. Er prüft alle wichtigen Fragen, die sich aus dem Abkommen ergeben, sowie alle sonstigen bilateralen oder internationalen Fragen, die zur Erreichung der Ziele dieses Abkommens von beiderseitigem Interesse sind. Der Kooperationsrat kann auch im gegenseitigen Einvernehmen der beiden Vertragsparteien geeignete Empfehlungen aussprechen.

Gemäß Artikel 112 Absatz 2 des Abkommens kann der Kooperationsrat Fachunterausschüsse oder sonstige Gremien einsetzen, die ihn bei der Erfüllung seiner Aufgaben unterstützen. Der Kooperationsrat legt die Zusammensetzung und die Aufgaben dieser Unterausschüsse oder Gremien sowie deren Arbeitsweise fest. Die EU und Irak haben ihr Interesse an der Einsetzung eines Fachunterausschusses für Entwicklungszusammenarbeit bekundet.

2.3. Der vorgesehene Rechtsakt des Kooperationsrats

Auf seiner dritten Tagung oder gegebenenfalls im schriftlichen Verfahren gemäß Anhang I Artikel 10 Absatz 1 seiner Geschäftsordnung² erlässt der Kooperationsrat nach Artikel 112 Absatz 2 des Abkommens einen Beschluss über die Einsetzung eines Fachunterausschusses für Entwicklungszusammenarbeit, einschließlich der Annahme seines Mandats (im Folgenden „vorgesehener Rechtsakt“).

Zweck des vorgesehenen Rechtsakts ist die Einsetzung eines Fachunterausschusses für Entwicklungszusammenarbeit, der den Kooperationsrat bei der Erfüllung seiner Aufgaben unterstützen soll.

¹ Beschluss (EU) 2018/1107 des Rates vom 20. Juli 2018 über den Abschluss des Partnerschafts- und Kooperationsabkommens zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Irak andererseits (ABl. L 203 vom 10.8.2018, S. 1).

² Beschluss Nr. 1/2013 des Kooperationsrates EU–Irak vom 8. Oktober 2013 zur Annahme seiner Geschäftsordnung und der Geschäftsordnung des Kooperationsausschusses (ABl. L 352 vom 24.12.2013, S. 68).

Nach Anhang I Artikel 10 Absatz 1 der Geschäftsordnung fasst der Kooperationsrat in den im Abkommen angegebenen Fällen seine Beschlüsse und verabschiedet seine Empfehlungen im Einvernehmen zwischen den Vertragsparteien. Der Kooperationsrat kann im schriftlichen Verfahren Beschlüsse fassen oder Empfehlungen aussprechen, sofern die beiden Vertragsparteien dies vereinbaren.

3. IM NAMEN DER UNION ZU VERTRETENDER STANDPUNKT

Dieser Vorschlag betrifft einen Beschluss des Rates zur Festlegung des Standpunkts, der im Namen der Union in dem mit dem Abkommen eingesetzten Kooperationsrat in Bezug auf die Einsetzung eines Fachunterausschusses für Entwicklungszusammenarbeit und zur Festlegung dessen Mandats zu vertreten ist. Die EU und Irak haben ihr Interesse an der Einsetzung eines Fachunterausschusses für Entwicklungszusammenarbeit bekundet.

Der vorgeschlagene Standpunkt der Union beruht auf dem Entwurf eines Rechtsakts des Kooperationsrates, der diesem Vorschlag für einen Beschluss des Rates beigefügt ist.

4. RECHTSGRUNDLAGE

4.1. Verfahrensrechtliche Grundlage

4.1.1. Grundsätze

Nach Artikel 218 Absatz 9 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) werden die „Standpunkte, die im Namen der Union in einem durch eine Übereinkunft eingesetzten Gremium zu vertreten sind, sofern dieses Gremium rechtswirksame Akte, mit Ausnahme von Rechtsakten zur Ergänzung oder Änderung des institutionellen Rahmens der betreffenden Übereinkunft, zu erlassen hat“, auf Vorschlag der Kommission mit Beschlüssen des Rates festgelegt.

Der Begriff „rechtswirksame Akte“ erfasst auch Akte, die kraft völkerrechtlicher Regelungen, denen das jeweilige Gremium unterliegt, Rechtswirkung entfalten. Darunter fallen auch Instrumente, die völkerrechtlich nicht bindend, aber geeignet sind, „den Inhalt der vom Unionsgesetzgeber ... erlassenen Regelung maßgeblich zu beeinflussen“³.

4.1.2. Anwendung auf den vorliegenden Fall

Der Kooperationsrat ist ein Gremium, das durch ein Abkommen eingesetzt wurde, und zwar durch das Partnerschafts- und Kooperationsabkommen zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Irak andererseits, das am 11. Mai 2012 unterzeichnet wurde und am 1. August 2018 in Kraft getreten ist.

Die Europäische Union und ihre Mitgliedstaaten sind Vertragsparteien des Abkommens.

Der vom Kooperationsrat anzunehmende Rechtsakt ist ein Rechtsakt mit Rechtswirkung. Der vorgesehene Akt hat Rechtswirkung, da mit dem Beschluss des Kooperationsrates nach Artikel 112 Absatz 2 des Abkommens und im gegenseitigen Einvernehmen der Vertragsparteien nach Anhang I Artikel 10 Absatz 1 seiner Geschäftsordnung die Einsetzung eines Fachunterausschusses für Entwicklungszusammenarbeit ermöglicht wird.

Mit dem vorgesehenen Rechtsakt wird der institutionelle Rahmen des Abkommens weder ergänzt noch geändert.

³ Urteil des Gerichtshofs vom 7. Oktober 2014, Deutschland/Rat, C-399/12, ECLI:EU:C:2014:2258, Rn. 61 bis 64.

Somit ist Artikel 218 Absatz 9 AEUV die verfahrensrechtliche Grundlage für den vorgeschlagenen Beschluss.

4.2. Materielle Rechtsgrundlage

4.2.1. Grundsätze

Die materielle Rechtsgrundlage für einen Beschluss nach Artikel 218 Absatz 9 AEUV hängt in erster Linie von Ziel und Inhalt des vorgesehenen Rechtsakts ab, zu dem ein im Namen der Union zu vertretender Standpunkt festgelegt wird. Liegt dem vorgesehenen Akt ein doppelter Zweck oder Gegenstand zugrunde und ist einer davon der wesentliche und der andere von untergeordneter Bedeutung, so muss der Beschluss nach Artikel 218 Absatz 9 AEUV auf eine einzige materielle Rechtsgrundlage gestützt werden, nämlich auf diejenige, die der wesentliche oder vorrangige Zweck oder Gegenstand verlangt.

Hat ein vorgesehener Rechtsakt gleichzeitig mehrere Zwecke oder Gegenstände, die untrennbar miteinander verbunden sind, ohne dass der eine gegenüber dem anderen nebensächlich ist, so muss die materielle Rechtsgrundlage eines Beschlusses nach Artikel 218 Absatz 9 AEUV ausnahmsweise die verschiedenen zugehörigen Rechtsgrundlagen umfassen.

4.2.2. Anwendung auf den vorliegenden Fall

Hauptziel des vorgesehenen Rechtsakts ist die Durchführung der Entwicklungszusammenarbeit in Irak.

Somit ist Artikel 209 AEUV die materielle Rechtsgrundlage für den vorgeschlagenen Beschluss.

4.3. Schlussfolgerung

Die Rechtsgrundlage für den vorgeschlagenen Beschluss sollte Artikel 209 AEUV in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 9 AEUV sein.

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

über den im Namen der Europäischen Union in dem mit dem Partnerschafts- und Kooperationsabkommen zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Irak andererseits eingesetzten Kooperationsrat im Zusammenhang mit der geplanten Annahme eines Beschlusses über die Einsetzung eines Fachunterausschusses für Entwicklungszusammenarbeit zu vertretenden Standpunkt

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 209 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 9,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Das Partnerschafts- und Kooperationsabkommen zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Irak andererseits (im Folgenden „Abkommen“) wurde von der Union mit dem Beschluss 2018/1107 des Rates¹ geschlossen und trat am 1. August 2018 in Kraft.
- (2) Gemäß Artikel 111 Absatz 1 des Abkommens wird ein Kooperationsrat eingerichtet, der die Durchführung des Abkommens überwacht. Gemäß Artikel 112 Absatz 2 des Abkommens kann der Kooperationsrat Fachunterausschüsse oder sonstige Gremien einsetzen, die ihn bei der Erfüllung seiner Aufgaben unterstützen. Der Kooperationsrat legt die Zusammensetzung und die Aufgaben dieser Ausschüsse oder Gremien sowie deren Arbeitsweise fest.
- (3) Die Union und Irak haben ihr Interesse an der Einsetzung eines Fachunterausschusses für Entwicklungszusammenarbeit bekundet, um einen speziellen Dialog über alle Aspekte der Entwicklungszusammenarbeit zwischen der Union und Irak zu fördern und die wirksame Durchführung der Programme der Union für die Entwicklungszusammenarbeit in Irak zu unterstützen.
- (4) Gemäß Anhang I Artikel 10 Absatz 1 seiner Geschäftsordnung² erlässt der Kooperationsrat auf seiner dritten Tagung oder gegebenenfalls im Voraus oder im Nachhinein im schriftlichen Verfahren einen Beschluss über die Einsetzung eines Fachunterausschusses für Entwicklungszusammenarbeit und über die Annahme seines Mandats.
- (5) Da der Beschluss für die Union verbindlich sein wird, ist es angezeigt, den im Namen der Union im Kooperationsrat zu vertretenden Standpunkt festzulegen —

¹ Beschluss (EU) 2018/1107 des Rates vom 20. Juli 2018 über den Abschluss eines Partnerschafts- und Kooperationsabkommens zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Irak andererseits (ABl. L 203 vom 10.8.2018, S. 1).

² Beschluss Nr. 1/2013 des Kooperationsrates EU–Irak vom 8. Oktober 2013 zur Annahme seiner Geschäftsordnung und der Geschäftsordnung des Kooperationsausschusses (ABl. L 352 vom 24.12.2013, S. 68).

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

- (1) Der Standpunkt, der im Namen der Union auf der dritten Tagung des Kooperationsrates oder gegebenenfalls im Voraus oder im Nachhinein im schriftlichen Verfahren zu vertreten ist, beruht auf dem diesem Beschluss beigefügten Entwurf für einen Rechtsakt des Kooperationsrates – Einsetzung von Fachunterausschüssen und Annahme ihres Mandats.
- (2) Geringfügige technische Änderungen des Wortlauts im Entwurf für den Rechtsakt des Kooperationsrates können von den Vertretern der Union im Kooperationsrat ohne weiteren Beschluss des Rates vereinbart werden.

Artikel 2

Dieser Beschluss ist an die Kommission gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am [...]

*Im Namen des Rates
Der Präsident*



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 3.3.2023
COM(2023) 107 final

ANNEX

ANHANG

des

Vorschlags für einen BESCHLUSS DES RATES

über den im Namen der Europäischen Union in dem mit dem Partnerschafts- und Kooperationsabkommen zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Irak andererseits eingesetzten Kooperationsrat im Zusammenhang mit der geplanten Annahme eines Beschlusses über die Einsetzung eines Fachunterausschusses für Entwicklungszusammenarbeit zu vertretenden Standpunkt

DE

DE

ANHANG

Beschluss Nr. 3/2022 des Kooperationsrates EU-Irak über die Einsetzung eines Fachunterausschusses für Entwicklungszusammenarbeit und die Annahme seines Mandats

DER KOOPERATIONSRAT EU-IRAK —

gestützt auf das Partnerschafts- und Kooperationsabkommen zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Irak andererseits, insbesondere auf Artikel 112,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Das Partnerschafts- und Kooperationsabkommen zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Irak andererseits (im Folgenden „Abkommen“) wurde am 11. Mai 2012 unterzeichnet und trat am 1. August 2018 in Kraft.
- (2) Nach Artikel 112 des Abkommens wird der Kooperationsrat bei der Erfüllung seiner Aufgaben von einem Kooperationsausschuss unterstützt; der Kooperationsrat kann beschließen, Fachunterausschüsse oder Gremien einzusetzen, die ihn bei der Erfüllung seiner Aufgaben unterstützen, wobei er die Zusammensetzung und die Aufgaben sowie die Arbeitsweise dieser Unterausschüsse oder Gremien festlegt.
- (3) Nach Anhang I Artikel 10 Absatz 1 seiner Geschäftsordnung kann der Kooperationsrat Beschlüsse im schriftlichen Verfahren erlassen.
- (4) Die Einrichtung eines neuen Fachunterausschusses für Entwicklungszusammenarbeit soll einen speziellen Dialog über alle Aspekte der Entwicklungszusammenarbeit zwischen der EU und Irak erleichtern und die wirksame Umsetzung der EU-Programme für die Entwicklungszusammenarbeit in Irak fördern.
- (5) Damit dieser Unterausschuss seine Arbeit rechtzeitig aufnehmen kann, muss der vorliegende Beschluss im schriftlichen Verfahren erlassen werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Einziger Artikel

Es wird ein Unterausschuss für Entwicklungszusammenarbeit eingesetzt.

Sein in Anhang I dargelegtes Mandat wird angenommen.

Geschehen zu [...] am

*Im Namen des Kooperationsrates EU-Irak
Der Vorsitz*

ANHANG I

Mandat des im Rahmen des Partnerschafts- und Kooperationsabkommens zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Irak andererseits eingesetzten Unterausschusses für Entwicklungszusammenarbeit

Artikel 1

Auf seinen Sitzungen kann sich der Unterausschuss für Entwicklungszusammenarbeit in den Bereichen im Zusammenhang mit der Entwicklungszusammenarbeit, die in seine Zuständigkeit fallen, mit der Durchführung des Partnerschafts- und Kooperationsabkommens befassen.

Der Unterausschuss für Entwicklungszusammenarbeit kann auch Themen oder spezifische Projekte im Zusammenhang mit den jeweiligen Bereichen der bilateralen Zusammenarbeit erörtern.

Artikel 2

Der Unterausschuss für Entwicklungszusammenarbeit untersteht dem Kooperationsausschuss. Nach jeder Sitzung erstattet er dem Kooperationsausschuss Bericht und übermittelt ihm seine Schlussfolgerungen.

Artikel 3

Der Unterausschuss für Entwicklungszusammenarbeit setzt sich aus Vertretern der Vertragsparteien zusammen.

Im Einvernehmen der beiden Vertragsparteien kann der Unterausschuss für Entwicklungszusammenarbeit Experten zu seinen Sitzungen einladen und sie zu spezifischen Punkten der Tagesordnung befragen.

Artikel 4

Der Vorsitz im Unterausschuss für Entwicklungszusammenarbeit wird nach den Vorschriften über den alternierenden Vorsitz im Kooperationsausschuss von den Vertragsparteien abwechselnd von einem Vertreter der Europäischen Union und von einem Vertreter Iraks geführt.

Artikel 5

Ein Vertreter der Europäischen Union und ein Vertreter Iraks fungieren gemeinsam als ständige Sekretäre des Unterausschusses für Entwicklungszusammenarbeit. Alle den Unterausschuss für Entwicklungszusammenarbeit betreffenden Mitteilungen werden den beiden Ständigen Sekretären übermittelt.

Artikel 6

Der Unterausschuss für Entwicklungszusammenarbeit tritt auf schriftlichen Antrag einer Vertragspartei nach Vereinbarung der Vertragsparteien zusammen, wann immer die Umstände es erfordern, mindestens aber einmal jährlich. Ort und Termin der Sitzungen des

Unterausschusses für Entwicklungszusammenarbeit werden von den beiden Vertragsparteien vereinbart.

Bei Eingang eines Antrags einer der Vertragsparteien auf Einberufung einer Sitzung antwortet der Ständige Sekretär der anderen Vertragspartei innerhalb von 15 Arbeitstagen.

In besonders dringenden Fällen kann eine Sitzung des Unterausschusses für Entwicklungszusammenarbeit mit Zustimmung der Vertragsparteien kurzfristiger einberufen werden.

Vor jeder Sitzung wird dem Vorsitzenden des Unterausschusses für Entwicklungszusammenarbeit die voraussichtliche Zusammensetzung der teilnehmenden Delegationen der Vertragsparteien mitgeteilt.

Die Sitzungen des Unterausschusses für Entwicklungszusammenarbeit werden von den beiden Ständigen Sekretären gemeinsam im Benehmen mit den Sekretären des Kooperationsausschusses einberufen.

Artikel 7

Die Punkte, die in die Tagesordnung aufgenommen werden sollen, sind den Ständigen Sekretären mindestens 15 Arbeitstage vor der betreffenden Sitzung des Unterausschusses für Entwicklungszusammenarbeit mitzuteilen. Unterlagen sind den Ständigen Sekretären mindestens 10 Arbeitstage vor der Sitzung zu übermitteln.

Auf der Grundlage dieser Punkte wird eine vorläufige Tagesordnung aufgestellt, die den Sekretären des Kooperationsausschusses zusammen mit den vorliegenden Unterlagen spätestens fünf Arbeitstage vor der Sitzung des Unterausschusses für Entwicklungszusammenarbeit zu übermitteln ist. In Ausnahmefällen können Punkte mit schriftlicher Zustimmung der beiden Ständigen Sekretäre kurzfristig auf die Tagesordnung gesetzt werden.

Artikel 8

Sofern nichts anderes beschlossen wird, sind die Sitzungen des Unterausschusses für Entwicklungszusammenarbeit nicht öffentlich.

Artikel 9

Über jede Sitzung des Unterausschusses für Entwicklungszusammenarbeit wird ein Protokoll angefertigt. Den Sekretären des Kooperationsausschusses wird von jeder Sitzung eine Kopie des Protokolls und der Schlussfolgerungen übermittelt.